

Amtsblatt der Europäischen Union

C 49



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

9. Februar 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 49/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7686 — Avago/Broadcom) ⁽¹⁾	1
2016/C 49/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7827 — Berkshire Hathaway/Precision Castparts) ⁽¹⁾	1
2016/C 49/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7796 — Linamar/Montupet) ⁽¹⁾	2
2016/C 49/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7901 — COFRA Holding/Binder Group) ⁽¹⁾	2
2016/C 49/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7905 — Hammerson/Allianz Group/Dundrum Town Centre) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2016/C 49/06	Aktualisierung 2016 der Vergütungen für zum Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union abgeordnete nationale Sachverständige	4
--------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Europäische Kommission

2016/C 49/07	Euro-Wechselkurs	5
--------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 49/08	Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland in die Union: Umfirmierung eines Unternehmens, für das eine Verpflichtungsvereinbarung gilt	6
--------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 49/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7898 — Arauco/Sonae Indústria/Tafisa) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7
--------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7686 — Avago/Broadcom)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 49/01)

Am 23. November 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7686 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7827 — Berkshire Hathaway/Precision Castparts)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 49/02)

Am 5. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7827 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7796 — Linamar/Montupet)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 49/03)

Am 10. Dezember 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7796 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7901 — COFRA Holding/Binder Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 49/04)

Am 2. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7901 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7905 — Hammerson/Allianz Group/Dundrum Town Centre)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 49/05)

Am 3. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7905 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Aktualisierung 2016 der Vergütungen für zum Generalsekretariat des Rates der Europäischen
Union abgeordnete nationale Sachverständige***(2016/C 49/06)*

Gemäß Artikel 19 Absatz 6 des Beschlusses (EU) 2015/1027 des Rates vom 23. Juni 2015 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/829/EG ⁽¹⁾ wird Folgendes festgelegt:

1. Ab dem 1. Januar 2016 wird der Betrag des Tagegelds auf 131,76 EUR festgesetzt.
2. Ab dem 1. Januar 2016 gelten die folgenden Erstattungsmodalitäten je nach Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Abordnung (in km):

Entfernung zwischen Herkunftsort und Ort der Abordnung (in km)	Betrag (in EUR)
0-150	0,00
> 150	84,68
> 300	150,56
> 500	244,68
> 800	395,24
> 1 300	621,11
> 2 000	743,46

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 40.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. Februar 2016

(2016/C 49/07)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1101	CAD	Kanadischer Dollar	1,5487
JPY	Japanischer Yen	129,11	HKD	Hongkong-Dollar	8,6481
DKK	Dänische Krone	7,4631	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6802
GBP	Pfund Sterling	0,77240	SGD	Singapur-Dollar	1,5640
SEK	Schwedische Krone	9,4307	KRW	Südkoreanischer Won	1 343,41
CHF	Schweizer Franken	1,1051	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,9885
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2995
NOK	Norwegische Krone	9,5885	HRK	Kroatische Kuna	7,6455
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 178,82
CZK	Tschechische Krone	27,062	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6462
HUF	Ungarischer Forint	310,69	PHP	Philippinischer Peso	53,084
PLN	Polnischer Zloty	4,4352	RUB	Russischer Rubel	85,8419
RON	Rumänischer Leu	4,4798	THB	Thailändischer Baht	39,459
TRY	Türkische Lira	3,2721	BRL	Brasilianischer Real	4,3245
AUD	Australischer Dollar	1,5726	MXN	Mexikanischer Peso	20,7145
			INR	Indische Rupie	75,5245

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland in die Union: Umfirmierung eines Unternehmens, für das eine Verpflichtungsvereinbarung gilt

(2016/C 49/08)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 des Rates ⁽¹⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat, das unter den KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 eingereiht wird, mit Ursprung in Russland ein ⁽²⁾.

Mit dem Beschluss 2008/577/EG ⁽³⁾ nahm die Europäische Kommission unter anderem von den russischen Herstellern Open Joint Stock Company (JSC, auf Russisch OAO) Acron und JSC Dorogobuzh, beide Unternehmen der Acron Holding Group, Verpflichtungsangebote mit einer Höchstmenge an. Nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates ⁽⁴⁾ wurden die geltenden Antidumpingmaßnahmen mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 999/2014 der Kommission ⁽⁵⁾ um weitere fünf Jahre verlängert. Nach der Verlängerung der Maßnahmen gilt die Verpflichtung nach wie vor.

Bei JSC Dorogobuzh handelt es sich um ein Unternehmen der „Acron“ Holding Company mit Sitz in Russland, dessen Ammoniumnitratexporte in die Europäische Union unter die Verpflichtung im Sinne des genannten Beschlusses fallen. Das Unternehmen unterrichtete die Kommission darüber, dass es am 24. August 2015 seinen Namen in Public Joint Stock Company (PJSC auf Englisch und ПАО auf Russisch) Dorogobuzh geändert hat. Nach Auffassung des Unternehmens bleibt sein Recht auf Inanspruchnahme der Verpflichtung, die unter dem früheren Namen JSC Dorogobuzh eingegangen wurde, durch die Umfirmierung unberührt.

Die Kommission hat die übermittelten Informationen geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 999/2014 und im Beschluss 2008/577/EG der Kommission in keiner Weise berührt. Daher sollte die Bezugnahme auf JSC Acron, Veliky Novgorod, Russland, und JSC Dorogobuzh, Dorogobuzh, Russland, Mitglieder der „Acron“ Holding Company in Artikel 1 des Beschlusses 2008/577/EG verstanden werden als Bezugnahme auf JSC Acron, Veliky Novgorod, Russland, und **PJSC Dorogobuzh, Dorogobuzh, Russland, Mitglieder der „Acron“ Holding Company**.

Der TARIC-Zusatzcode A532, der seinerzeit „JSC Acron“ und „JSC Dorogobuzh“ zugewiesen wurde, gilt für „JSC Acron“ bzw. „PJSC Dorogobuzh“.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2022/95 vom 16. August 1995 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland (ABl. L 198 vom 23.8.1995, S. 1).

⁽²⁾ Zu den vollständigen Angaben zur Entwicklung der Maßnahmen siehe Durchführungsverordnung (EU) Nr. 999/2014 der Kommission vom 23. September 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 280 vom 24.9.2014, S. 19).

⁽³⁾ Beschluss 2008/577/EG der Kommission vom 4. Juli 2008 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland und der Ukraine (ABl. L 185 vom 12.7.2008, S. 43).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 999/2014 der Kommission vom 23. September 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 280 vom 24.9.2014, S. 19).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7898 — Arauco/Sonae Indústria/Tafisa)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 49/09)

1. Am 2. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Celulosa Arauco y Constitucion S.A. („Arauco“, Chile) und Sonae Indústria SGPS SA („Sonae Indústria“, Portugal) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Tableros de Fibras S.A. („Tafisa“, Spanien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Arauco: Bewirtschaftung von Waldressourcen, Produktion von Erzeugnissen wie Zellstoff, Schnittholz und Holzwerkstoffplatten sowie Energieerzeugung;
 - Sonae Indústria: Herstellung und Verkauf von Holzwerkstoffplatten, anderen Holzzeugnissen und Chemikalien;
 - Tafisa: Herstellung von Holzwerkstoffplatten (z. B. Spanplatten mittlerer und hoher Dichte sowie Grobspanplatten) und von anderen Holzzeugnissen. Tafisa steht derzeit unter alleiniger Kontrolle von Sonae Indústria.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7898 — Arauco/Sonae Indústria/Tafisa per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE